

Amtliche Bekanntmachung



Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 7 W „Stöckacker II“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am 13.05.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Stöckacker II“ beschlossen. Die Notwendigkeit des Baus einer neuen Feuerwache West wurde in der Vergangenheit bereits in mehrfach in vergangenen Sitzungen thematisiert. In der öffentlichen Sitzung am 22. Juli 2024 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 7 W „Stöckacker II“ werden im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt, da sich die Fläche im Außenbereich befindet.

Ein Neubau der Feuerwache ist unabdingbar. Die Gründe hierfür liegen im Schwerpunkt in den unzureichenden Raumkapazitäten. Diese werden beispielsweise durch die ausgereizte Umkleidesituation oder die fehlende Abgassanlage deutlich. Des Weiteren soll der Neubau auch zur Gewährleistung der Anfahrtszeiten zum Einsatzort dienen.

Aus diesem Grund soll im Ortsteil Wallbach, die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche im Bereich „Stöckacker“ entwickelt werden, um eine Entwicklung für die Feuerwehr und andere Betriebe zu ermöglichen. Dies wurde bereits in der Sitzung vom 13.05.2024 nochmals dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Stöckacker II umfasst ca. eine Fläche von 1,2 ha, ist topographisch eben und derzeit geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung und Grünstrukturen. Die Fläche ist bereits in städtischem Eigentum.

Mit dem Bebauungsplan und den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 7 W „Stöckacker II“ werden folgende Ziele und Zwecke verfolgt:

Zum einen die Sicherung von Bauflächen für den Neubau der Feuerwehr und von weiteren gewerblichen Nutzungen. Zum anderen die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung basierend auf den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans sowie die ökonomische Erschließung über die bestehende Lindenstraße ohne die Inanspruchnahme weiterer Erschließungsflächen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form einer Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Entwurf des Umweltberichts und des artenschutzrechtlichen Gutachtens erfolgen.

Diese liegen in der Zeit vom

01. August 2023 - 08. September 2024

**im Rathaus Bad Säckingen, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen
Fachbereich 5, 2. OG, Zimmer 209**

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Auskünfte werden auf Wunsch in Zimmer Nr. 209 erteilt.

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 30.07.2024 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen, Startseite: www.bad-saeckingen.de unter der Rubrik Leben und Wohnen/Bauen und Wohnen/Offenlage Bauleitpläne/Bebauungsplan „Stöckacker II“ abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bad Säckingen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. E-mail) können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Bad Säckingen, Zimmer Nr. 209, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Bad Säckingen, den 29.07.2024


Alexander Guhl
Bürgermeister